

138. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sport- und Eventmanagement, MBA“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden betriebswirtschaftliches Wissen und Managementkompetenzen für die Übernahme von Führungsfunktionen in der globalen und dynamischen Sport- und Eventwirtschaft zu vermitteln. AbsolventInnen werden zu unternehmerischem, interdisziplinärem und kritisch-analysierendem Denken befähigt, um Problemlösungen für typische Management- und Führungsprobleme zu generieren. Darüber hinaus werden Studierende mit branchenspezifischen und anwendungsorientierten Kenntnissen und Medienkompetenz vertraut gemacht.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Studierenden in der Lage, Unternehmen, Organisationen und Projekte der Sport- und Eventwirtschaft unter Berücksichtigung ökonomischer, qualitativer und sozialer Zielsetzungen zu führen sowie gesamtheitliche Strategien für Projekt-, Management- und Führungskonzepte zu entwickeln.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- Sport- und Eventprojekte finanz-, rechts- und publikumssicher organisieren,
- Instrumente der Personalführung und des Personalmanagements strukturieren,
- Konzepte und Modelle im Management von Organisationen und Unternehmen abgrenzen,
- unternehmerische Strategien bewerten und entwickeln,
- absolute und relative betriebswirtschaftliche Kennzahlen interpretieren und
- Sport- und Eventmarketingstrategien erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er 4 Semester (120 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife, eine mindestens 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Auf-

nahmegespraches, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

- (3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, eine mindestens 8-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegespraches, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut.

Nr	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1	Management und Führung von Unternehmen			67	9
		Strategie, Planung und Entrepreneurship	SE	37	5
		Rechnungswesen und Finanzierung, Controlling	SE	30	4
2	Organisations- und Personalmanagement			60	8
		Organisational Behaviour	SE	30	4
		Personalmanagement und Personaleinsatzplanung	SE	30	4
3	Dienstleistungsmanagement			89	12
		Dienstleistungsmanagement, Service Design und CRM	SE	30	4
		Zukunftsentwicklungen und Trends in der Freizeitwirtschaft	UE	22	3
		Qualitätsmanagement	SE	22	3
		Produktentwicklung und Erlebnisgestaltung	SE	15	2
4	Leadership			59	8
		Leadership Development	UE	22	3
		Mentale Fitness für SportmanagerInnen	UE	15	2
		Medien- und Kommunikationstraining	UE	22	3
5	Methodenkompetenz			45	6
		Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechniken	SE	30	4
		Angewandte Marktforschung	SE	15	2
6	Rechtskompetenz			44	6
		Sportrecht	SE	22	3
		Eventrecht	SE	22	3

7	Sportmanagement			170	23
		Die Strukturen des nationalen und internationalen Sports	UE	30	4
		Best Practice Sport- und Eventstättenmanagement	UE	22	3
		Best Practice AthletInnenmarketing und Eventmarketing	UE	22	3
		Marketing und Sportmarketing	UE	30	4
		Sportsponsoring und Sponsoringkonzepte	UE	22	3
		AthletInnenmanagement und SportlerInnenbetreuung	UE	22	3
		Business Development Planspiel	UE	22	3
8	Eventmanagement			96	13
		Eventmanagement und -marketing	UE	30	4
		Practice Veranstaltungsmanagement	UE	22	3
		Event- und Veranstaltungsdesign	UE	22	3
		Charity Events, Green Events und CSR	UE	22	3
	Projektarbeit			150	15
	Master-Thesis				20
	Summe			780	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zu Grunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: Jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a. schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 4, 5 und 6
 - b. schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 1, 2, 3, 7 und 8
 - c. dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer von der Master-Thesis unabhängigen Projektarbeit und deren Präsentation,
 - d. dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung der Master-Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- „Business Development im Tourismus, MBA“ (vormals „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“)
- „Social Management (MSc)“,
- „Social Work (MSc)“,
- „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, MBA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2019/2020 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung lt. MBL 25/2017 zugelassen wurden, können noch nach der Verordnung über das Curriculum im MBL Nr. 56/2014 abschließen.

Mit WS 2020/2021 tritt die Verordnung lt. MBL Nr. 56/2014 außer Kraft.

Für Studierende, die nach In-Kraft-Treten der Verordnung MBL Nr. 25/2017 und vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden bzw. die bereits aufgrund der Genehmigung der Lehrgangsleitung gemäß jener Verordnung über das Curriculum studieren, gilt weiterhin die Verordnung lt. MBL Nr. 56/2018.

Mit WS 2024/2025 tritt die Verordnung laut MBL Nr. 56/2018 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr auf Grund der vorliegenden Verordnung möglich.

Für Studierende besteht jederzeit die Möglichkeit auf Antrag und mit Zustimmung der Lehrgangsleitung sowie unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen auch nach dem vorliegenden Curriculum abzuschließen.